

Satzung

TanzZentrum Dresden e.V.

Schweriner Str. 56
01067 Dresden

Inhalt

I. Grundlagen des Vereins

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Grundsätze und Ziele des Vereins

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Streichung aus der Mitgliederliste
- § 7 Ausschluss aus dem Verein
- § 8 Beitragswesen
- § 9 Abwicklung des Beitragswesens
- § 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein
- § 11 Vereinskommunikation

III. Die Organe des Vereins

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz
- § 15 Vorstand
- § 16 Beschlussfassung des Vorstands
- § 17 Beschlussfassung der Mitglieder
- § 18 Mitgliederversammlung
- § 19 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

IV. Vereinsleben

- § 21 Redaktionsklausel
- § 22 Vereinsordnungen
- § 23 Datenschutz
- § 24 Haftungsbeschränkungen

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung
- § 26 Schlussbestimmungen

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TanzZentrum Dresden e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister, unter der Nr. 4877 beim Amtsgericht Dresden am 04.10.2007, eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Sport, Kinder- und Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Entwicklung des Tanzes für alle Altersgruppen, so wie die sach- und fachgerechte Ausbildung im Rahmen der sportlichen Körperertüchtigung und künstlerischen Gestaltung.
 - b) Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im Sinne der aktiven Freizeitgestaltung mit gesundheitsfördernden Zielen.
 - c) Gewährleistung zur Teilnahme an Sport- und Tanzwettbewerben so wie an Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen zur Förderung von Talenten.
 - d) Aktive Mitgestaltung von Sport- und Tanzveranstaltungen, die die Kultur des Tanzes und positive Wirkung des Sportes der Bevölkerung näherbringen.
 - e) Unterhaltung eines Vereinshauses.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
2. Der Verein tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
3. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
6. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen haben mit Ausschluss, Sperrern, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern:
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 - b) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 - c) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, wobei Minderjährige bis zu 18 Jahren einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
 - d) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Der Verein kann auch die Möglichkeit schaffen, dass der Aufnahmeantrag online über die Homepage des Vereins unter www.tanzzentrum-dresden.de gestellt werden kann. Der Eintritt in den Verein wird in diesem Fall mit dem Erhalt einer schriftlichen oder automatisierten Aufnahmebestätigung wirksam.

4. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Persönlichkeit werden, die durch besondere Verdienste zur Förderung des Vereinszwecks beigetragen hat.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die finanziellen Verpflichtungen für die laufende Beitragsperiode werden durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.
3. Der Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat innerhalb einer Frist von drei Monaten vor dem Kündigungstermin zum Monatsende in schriftlicher Form beim Vorstand vorzuliegen. Die Mitgliedschaft kann auch online über die Homepage des Vereins unter www.tanzzentrum-dresden.de eingereicht werden, sofern die technischen Voraussetzungen dazu geschaffen sind. Die Eingangsbestätigung wird in diesem Fall automatisch versendet. Die Bestätigung des Erlöschens der Mitgliedschaft gegenüber dem Mitglied erfolgt durch den Verein in Textform. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren bedarf die Kündigung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. In Ausnahmefällen (z.B. Umzug, Krankheit u.a.m.) kann der Vorstand einer Verkürzung der Kündigungsfrist zustimmen und den Mitgliedschaftsvertrag einvernehmlich aufheben.

§ 6 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Monatsbeiträge oder einer Umlage im Rückstand ist.
2. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.

2. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
3. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 8 Beitragswesen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Monatsbeitrag und Kursgebühren zu leisten, die wahlweise zum 01. oder 15. jeden Monats fällig sind.
2. Einzelheiten zur Erhebung der Kursgebühren kann der Vorstand in der Gebührenordnung regeln.
3. Die Höhe des Monatsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet werden. Die konkreten Umstände sind durch das Mitglied glaubhaft darzulegen, über den Stundungsantrag entscheidet der Vorstand.
5. Wenn ein Mitglied aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit, Verletzung, Auslandsaufenthalt) länger als vier Wochen daran gehindert ist die sportlichen Angebote des Vereins wahrzunehmen, so kann auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags die Beitragspflicht für die Dauer der Verhinderung erlassen werden. Die konkreten Gründe hat das Mitglied gegenüber dem Verein glaubhaft zu machen. Das Mitglied kann den Antrag auch online über die Homepage des Vereins unter www.tanzzentrum-dresden.de einreichen, sofern die technischen Voraussetzungen dazu geschaffen sind. Die Eingangsbestätigung wird in diesem Fall automatisch versendet. Die Entscheidung trifft der Vorstand per Beschluss.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind während ihrer Amtszeit beitragsbefreit.
7. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge nach Abs. 1 teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
2. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

3. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet aktiv am Vereinsleben und den Veranstaltungen mitzuwirken und den Verein bei seiner Präsentation in der Öffentlichkeit und in den Medien zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere auch die Veranstaltungen des Vereins in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder berechtigen den Verein für diese Zwecke u.a. das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Gruppen- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform, die der Verein auch für eigene Maßnahmen und Werbezwecke verwenden kann. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 11 Vereinskommunikation

1. Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt in Textform. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
2. Alle Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter www.tanzzentrum-dresden.de verfügbar.
3. Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. Whatsapp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion im Verein setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Schatzmeister
 - c. dem Schriftführer.
2. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden allein oder dem Schatzmeister und Schriftführer zusammen. Der Vorstand ist den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet den Haushaltplan und leitet die Mitgliederversammlung. Er ist für sämtliche Vereinssangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung und den Ordnungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
6. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder in der Geschäftsordnung und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei welcher die Nachwahl durchgeführt wird, per Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
8. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

1. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
2. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse gefasst werden,
 - a. als Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b. außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.
3. Eine Vorstandssitzung sollte in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens sieben Tage vor dem Termin einberufen werden, eine mündliche Einberufung ist im Einzelfall ebenfalls statthaft. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden.
4. Der Vorstand ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob der Vorstand vollständig besetzt ist, oder ob einzelne Vorstandsmitglieder an der Teilnahme der Vorstandssitzung gehindert sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 17 Beschlussfassung der Mitglieder

1. Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen
 - a. in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
 - b. im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
 - c. ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.
2. Die Verfahren können einzelnen oder kombiniert eingesetzt werden.
3. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
4. Eine Online-Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Vereins zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.
5. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.

6. Näheres zur technischen Ausgestaltung der Verfahren kann in der Versammlungsordnung des Vereins geregelt werden.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied sind zulässig. Jedes Mitglied darf nur eine übertragene Stimme besitzen.
3. Die minderjährigen Mitglieder können in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden, die auch das Stimmrecht ausüben können.
4. Die Ehrenmitglieder haben nur eine beratende Stimme.
5. Die Anwesenheit von fördernden Mitgliedern ist zulässig, eine Stimmenberechtigung besteht dabei nicht.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
7. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von fünf Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
9. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntgegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
10. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
11. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
12. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebenen Stimmen.
15. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
16. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand nach § 26 BGB oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 45% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung treffen und den Termin den Mitgliedern per E-Mail bekanntgeben.
2. Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen per E-Mail.
4. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

IV. Vereinsleben

§ 21 Redaktionsklausel

Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.

4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b. Finanzordnung;
 - c. Gebührenordnung;
 - d. Beitragsordnung;
 - e. Versammlungsordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Bekanntgabe einer Vereinsordnung und deren Änderung erfolgt auf der Homepage des Vereins.

§ 23 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.
4. Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 24 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.06.2021
beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Tag der Eintragung: 29.06.2021

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2024
geändert.
